

Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr²

Abgeschlossen in Paris am 24. April 1926

Von der Bundesversammlung genehmigt am 26. September 1930³

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 21. Oktober 1930

In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1931

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der unten aufgeführten Staaten, die vom 20. bis 24. April 1926 in Paris zu einer Konferenz versammelt waren, um zu prüfen, welche Änderungen der Internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909⁴ betreffend den Automobilverkehr vorzunehmen sind, haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Abkommen gilt für den Strassenverkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen, ohne Rücksicht auf Gegenstand und Art der Beförderung, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften der einzelnen Staaten über öffentliche Betriebe zur gemeinsamen Beförderung von Personen und über solche zur Beförderung von Gütern.

Art. 2

Als Kraftfahrzeuge im Sinne der Vorschriften dieses Abkommens gelten alle mit einer mechanischen Antriebsvorrichtung ausgerüsteten Fahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen verkehren, ohne an ein Schienengleis gebunden zu sein, und der Beförderung von Personen oder Gütern dienen.

Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge zu genügen haben, um zum internationalen Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden

Art. 3

Jedes Kraftfahrzeug muss, um zum internationalen Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden, entweder nach Prüfung durch die zuständige Behörde oder

BS 13 545; BB1 1930 I 756

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² Dieses Abk. ist für die Schweiz nur noch anwendbar in den Beziehungen mit den Staaten, die dem Übereink. vom 8. Nov. 1968 über den Strassenverkehr (SR 0.741.10 – siehe dessen Art. 48) nicht beigetreten sind.

³ AS 46 719

⁴ [AS 27 53]

durch einen von dieser damit betrauten Verein als für den Verkehr geeignet anerkannt sein oder mit einem auf die gleiche Weise genehmigten Typ übereinstimmen. Es muss auf alle Fälle den nachstehend festgesetzten Bedingungen genügen:

I. – Das Kraftfahrzeug muss mit folgenden Vorrichtungen versehen sein:

- a) mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, die leicht und sicher zu wenden gestattet;
- b) entweder mit zwei voneinander unabhängigen Bremsvorrichtungen oder mit einer Bremsvorrichtung, die durch zwei voneinander unabhängige Bedienungsvorrichtungen betätigt wird, von denen eine auch dann wirken kann, wenn die andere versagt; auf alle Fälle müssen beide Bremsvorrichtungen hinreichend und sofort wirksam sein;
- c) wenn das Leergewicht des Kraftfahrzeuges 350 Kilogramm übersteigt, mit einer Vorrichtung, durch die man es vom Führersitz aus mit Hilfe des Motors in Rückwärtsgang bringen kann;
- d) wenn das Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges, bestehend aus dem Leergewicht und der bei der Abnahme für zulässig erklärten grössten Belastung 3500 Kilogramm übersteigt, mit einer besonderen Vorrichtung, die unter allen Umständen die Rückwärtsbewegung zu verhindern vermag, sowie mit einem Spiegel für die Beobachtung nach rückwärts.

Die Griffe zur Bedienung des Fahrzeuges müssen derart angeordnet sein, dass der Führer sie sicher handhaben kann, ohne sein Augenmerk von der Fahrbahn abzulenken.

Die Vorrichtungen müssen betriebssicher und derart angebracht sein, dass jede Feuers- und Explosionsgefahr nach Möglichkeit ausgeschlossen ist, auch sonst keinerlei Gefahr für den Verkehr entsteht und weder Schrecken noch ernstliche Belästigungen durch Geräusch, Rauch oder Geruch eintreten. Das Kraftfahrzeug muss mit einer Einrichtung zur Schalldämpfung des Auspuffs versehen sein.

Die Räder der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger müssen mit Gummireifen oder mit anderen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Elastizität gleichwertig sind, ausgerüstet sein.

Das Ende der Achsschenkel darf über die übrige Aussenfläche des Fahrzeugs nicht vorstehen.

II. – Das Kraftfahrzeug muss versehen sein:

1. Vorn und hinten mit dem auf Tafeln oder auf dem Fahrzeug selbst angebrachten Zulassungskennzeichen, das ihm von der zuständigen Behörde zugeteilt ist. Das hinten angebrachte Zulassungskennzeichen und das im Artikel 5 vorgesehene Unterscheidungszeichen müssen beleuchtet werden, sobald sie bei Tageslicht nicht mehr erkennbar sind.

Wenn ein Kraftfahrzeug einen Anhänger mitführt, so müssen das Zulassungskennzeichen und das im Artikel 5 vorgesehene Unterscheidungszeichen auch am hinteren Ende des Anhängers angebracht sein; die Vorschrift bezüglich der Beleuchtung dieser Zeichen gilt dann für den Anhänger.

2. An einer leicht zugänglichen Stelle mit folgenden Angaben in leicht leserlicher Schrift:
Bezeichnung des Herstellers des Fahrgestells;
Fabriknummer des Fahrgestells;
Fabriknummer des Motors.

III. – Jedes Kraftfahrzeug muss mit einer akustischen Warnvorrichtung von ausreichender Stärke versehen sein.

IV. – Jedes einzeln fahrende Kraftfahrzeug muss während der Nacht und nach Anbruch der Dunkelheit vom mit mindestens zwei weissen Lichtern, von denen eins rechts, das andere links angebracht ist, und hinten mit einem roten Lichte versehen sein.

Bei zweirädrigen Krafträdern ohne Beiwagen genügt jedoch vorn ein Licht.

V. – Jedes Kraftfahrzeug muss ferner mit einer oder mehreren Vorrichtungen versehen sein, die eine wirksame Beleuchtung der Strasse nach vorn auf genügende Entfernung erlauben, sofern die oben vorgeschriebenen weissen Lichter dieser Bedingung nicht genügen.

Wenn das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Kilometer in der Stunde fahren kann, darf diese Entfernung nicht weniger als 100 Meter betragen.

VI. – Beleuchtungseinrichtungen, die eine Blendwirkung hervorrufen können, müssen so beschaffen sein, dass das Ablenden bei Begegnungen mit anderen Wegebenutzern und in jedem Falle, in dem das Ablenden nützlich sein könnte, möglich ist. Nach dem Ablenden muss jedoch noch genügend Licht für eine wirksame Beleuchtung der Strasse auf mindestens 25 Meter Entfernung vorhanden sein.

VII. – Kraftfahrzeuge, die einen Anhänger mitführen, unterliegen hinsichtlich der vorderen Beleuchtung den gleichen Vorschriften wie einzeln fahrende Kraftfahrzeuge; das rote hintere Licht ist an der Rückseite des Anhängers anzubringen.

VIII. – Hinsichtlich der Begrenzung des Gewichts und der Aussenabmessungen müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger den allgemeinen Vorschriften der Länder, in denen sie verkehren, genügen.

Ausstellung und Anerkennung der internationalen Zulassungsscheine

Art. 4

Zum Nachweis, dass den im Artikel 3 vorgesehenen Anforderungen genügt ist oder genügt werden kann, werden für Kraftfahrzeuge, die zum internationalen Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen werden, internationale Zulassungsscheine nach dem Muster und den Angaben, die sich in den Anlagen A und B dieses Abkommens befinden, ausgestellt.

Diese Zulassungsscheine sind vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung an ein Jahr gültig. Die darin enthaltenen handschriftlichen Angaben sollen stets mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen geschrieben werden.

Internationale Zulassungsscheine, die von den Behörden eines der Vertragsstaaten oder von einem durch diese damit betrauten Verein unter Gegenzeichnung der Behörde ausgestellt sind, gewähren freie Zulassung zum Verkehr in allen anderen Vertragsstaaten und werden dort ohne neue Prüfung als gültig anerkannt. Das Recht, von einem internationalen Zulassungsschein Gebrauch zu machen, kann jedoch verweigert werden, wenn den im Artikel 3 festgesetzten Bedingungen augenscheinlich nicht mehr genügt wird.

Unterscheidungszeichen

Art. 5

Jedes Kraftfahrzeug muss, um zum internationalen Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden, mit einem an der Rückseite augenfällig auf einer Tafel oder auf dem Fahrzeug selbst angebrachten Unterscheidungszeichen versehen sein, das aus einem bis drei Buchstaben besteht.

Für die Anwendung dieses Abkommens entspricht das Unterscheidungszeichen entweder einem Staate oder einem Gebiete, das hinsichtlich der Zulassung von Kraftfahrzeugen eine besondere Einheit darstellt.

Die Abmessungen und die Farbe dieses Zeichens, die Buchstaben sowie ihre Abmessungen und ihre Farbe sind in der in der Anlage C dieses Abkommens enthaltenen Beschreibung festgesetzt.

Anforderungen, denen die Führer von Kraftfahrzeugen zu genügen haben, um international zur Führung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden

Art. 6

Der Führer eines Kraftfahrzeuges muss diejenigen Eigenschaften besitzen, die eine hinreichende Gewähr für die öffentliche Sicherheit bieten.

Im internationalen Verkehr darf niemand ein Kraftfahrzeug führen, ohne zu diesem Behufe nach erbrachtem Nachweis seiner Befähigung die Erlaubnis der zuständigen Behörde oder eines von dieser damit betrauten Vereins erhalten zu haben.

Die Erlaubnis darf Personen unter 18 Jahren nicht erteilt werden.

Ausstellung und Anerkennung der internationalen Führerscheine

Art. 7

Zum Nachweis, dass den im vorstehenden Artikel vorgesehenen Anforderungen genügt ist, werden für den internationalen Verkehr internationale Führerscheine nach

dem Muster und den Angaben, die in den Anlagen D und E dieses Abkommens enthalten sind, ausgestellt.

Diese Scheine sind ein Jahr vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung an und für die Klassen von Kraftfahrzeugen gültig, für die sie ausgestellt sind.

Für den internationalen Verkehr sind folgende Klassen festgesetzt worden:

A. – Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht, bestehend aus dem Leergewicht und der bei der Zulassung für zulässig erklärten grössten Belastung, 3500 Kilogramm nicht übersteigt;

B. – Kraftfahrzeuge, deren wie oben gebildetes Gesamtgewicht 3500 Kilogramm übersteigt;

C. – Krafträder mit und ohne Beiwagen.

Die handschriftlichen Angaben auf den internationalen Scheinen sollen stets mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen geschrieben werden.

Internationale Führerscheine, die von den Behörden eines Vertragsstaates oder von einem durch diese damit betrauten Verein unter Gegenzeichnung der Behörde ausgestellt sind, gestatten die Führung von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, für die sie ausgestellt sind, in allen anderen Vertragsstaaten und werden in allen Vertragsstaaten ohne neue Prüfung als gültig anerkannt. Das Recht, von einem internationalen Führerscheine Gebrauch zu machen, kann jedoch verweigert werden, wenn den im vorstehenden Artikel festgesetzten Bedingungen augenscheinlich nicht genügt wird.

Beachtung der Landesgesetze und Landesbestimmungen

Art. 8

Der Führer eines Kraftfahrzeuges ist bei dem Verkehr in einem Lande gehalten, sich nach den in diesem Lande für den Verkehr geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu richten.

Ein Auszug aus diesen Gesetzen und Bestimmungen kann dem Inhaber des Fahrzeuges beim Eintritt in ein Land durch die mit der Erledigung der Zollförmlichkeiten befassete Stelle ausgehändigt werden.

Kennzeichnung gefährlicher Stellen⁵

Art. 9

Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, soweit es in seiner Macht steht, darüber zu wachen, dass längs der Wege zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen nur die Zeichen angebracht werden, die sich in der Anlage F dieses Abkommens befinden.

⁵ Siehe auch das Abk. vom 30. März 1931 über die Vereinheitlichung der Wegezeichen (SR 0.741.21).

Diese Zeichen werden auf dreieckigen Tafeln angebracht; jeder Staat verpflichtet sich, nach Möglichkeit die dreieckige Form ausschliesslich für die angegebene Kennzeichnung vorzubehalten und die Anwendung dieser Form in allen Fällen zu verbieten, in denen sich eine Verwechslung mit der Kennzeichnung, um die es sich hier handelt, ergeben könnte. Das Dreieck ist grundsätzlich gleichseitig und hat mindestens 0,7 m Seitenlänge.

Wenn die atmosphärischen Verhältnisse der Anwendung voller Tafeln entgegenstehen, kann die dreieckige Tafel mit einem Ausschnitt versehen werden.

In diesem Falle braucht sie das Zeichen für die besondere Art des Hindernisses nicht zu tragen; ihre Abmessungen können auf 0,46 m Seitenlänge verkleinert werden.

Die Zeichen sind im rechten Winkel zur Fahrtrichtung und in einer Entfernung von mindestens 150 m und höchstens 250 m von dem Hindernis aufzustellen, sofern die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen.

Wenn die Entfernung des Zeichens von dem Hindernis merklich weniger als 150 m beträgt, müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Jeder der Vertragsstaaten wird, soweit es in seiner Macht steht, zu verhindern suchen, dass längs der öffentlichen Wege Zeichen oder Tafeln irgendwelcher Art aufgestellt werden, die Veranlassung zu Verwechslungen mit den vorschriftsmässigen Zeichen geben oder deren Lesbarkeit beeinträchtigen könnten.

Die Aufstellung der dreieckigen Tafeln wird in jedem Staate nach Massgabe der Aufstellung neuer oder der Erneuerung zur Zeit vorhandener Zeichen erfolgen.

Mitteilung von Auskünften

Art. 10

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Auskünfte sich mitzuteilen, die zur Feststellung der Persönlichkeit der Inhaber von internationalen Zulassungsscheinen oder internationalen Führerscheinen geeignet sind, wenn deren Kraftfahrzeug einen schweren Unfall veranlasst hat oder wenn sie sich einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen über den Verkehr schuldig gemacht haben.

Sie verpflichten sich andererseits, den Staaten, die die internationalen Zulassungsscheine oder Führerscheine ausgestellt haben, Namen, Vornamen und Adresse der Personen mitzuteilen, denen sie das Recht, von den genannten Scheinen Gebrauch zu machen, aberkannt haben.

Schlussbestimmungen

Art. 11

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

A. – Jede Regierung wird, sobald sie zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bereit ist, die französische Regierung davon benachrichtigen. Sobald zwanzig durch das Abkommen vom 11. Oktober 1909⁶ betreffend den Automobilverkehr gegenwärtig gebundene Staaten sich zu dieser Hinterlegung bereit erklärt haben, soll sie im Laufe des Monats, der dem Empfange der letzten Erklärung durch die französische Regierung folgt, und an dem von dieser Regierung festgesetzten Tage stattfinden.

Die an dem Abkommen vom 11. Oktober 1909 nicht beteiligten Staaten, die vor dem so für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden festgesetzten Datum sich bereit erklärt haben, die Ratifikationsurkunde des gegenwärtigen Abkommens zu hinterlegen, nehmen an der vorstehend angegebenen Hinterlegung teil.

B. – Die Ratifikationsurkunden sollen im Archive der Französischen Republik hinterlegt werden.

C. – Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilhabenden Staaten und von dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik unterzeichnet wird.

D. – Die Regierungen, die nicht in der Lage sind, ihre Ratifikationsurkunden unter den in Buchstabe A dieses Artikels vorgeschriebenen Bedingungen zu hinterlegen, können dies mittels einer schriftlichen an die Regierung der Französischen Republik gerichteten Anzeige tun, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

E. – Beglaubigte Abschriften des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der ihnen beigefügten Ratifikationsurkunden werden durch die französische Regierung den Regierungen, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, auf diplomatischem Wege unverzüglich mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die französische Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 12

A. – Dieses Abkommen findet ohne weiteres nur auf die Stammländer der Vertragsstaaten Anwendung.

B. – Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Abkommens in seinen Kolonien, Besitzungen, Protektoraten, überseeischen Gebieten oder Mandatsgebieten, so hat er seine Absicht in der Ratifikationsurkunde selbst zu erklären oder in einer besonderen an die französische Regierung gerichteten schriftlichen Anzeige kundzugeben, die im Archive dieser Regierung hinterlegt werden wird. Wählt er letzteren Weg, so wird die genannte Regierung unverzüglich allen anderen Vertragsstaaten beglaubigte Abschrift der Anzeige übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

⁶ [AS 27 53]

Art. 13

A. – Jeder Staat, der dieses Abkommen nicht gezeichnet hat, kann ihm im Zeitpunkt der im Artikel 11 Buchstabe A bezeichneten Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach diesem Tage beitreten.

B. – Der Beitritt erfolgt durch Übersendung der Beitrittsurkunde an die französische Regierung auf diplomatischem Wege, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

C. – Diese Regierung wird unverzüglich allen Vertragsstaaten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 14

Dieses Abkommen wird wirksam für die Vertragsstaaten, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, ein Jahr nach dem Tage dieser Hinterlegung, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Staaten ebenso wie hinsichtlich der nicht in den Ratifikationsurkunden erwähnten Kolonien, Besitzungen, Protektorate, überseeischen Gebiete oder Mandatsgebiete ein Jahr nach dem Tage, an dem die französische Regierung die im Artikel 11 Buchstabe D, Artikel 12 Buchstabe B, und Artikel 13 Buchstabe B vorgesehenen Anzeigen erhalten hat.

Art. 15

Jeder an dem Abkommen vom 11. Oktober 1909⁷ betreffend den Automobilverkehr beteiligte Vertragsstaat verpflichtet sich, das genannte Abkommen gleichzeitig mit der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde oder der Mitteilung seines Beitritts zu diesem Abkommen zu kündigen.

Das gleiche Verfahren findet im Falle der im Artikel 12 Buchstabe B bezeichneten Erklärungen Anwendung.

Art. 16

Sollte einer der Vertragsstaaten dieses Abkommen kündigen, so soll die Kündigung schriftlich der französischen Regierung erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Staaten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der französischen Regierung eingegangen ist.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Kündigung, dieses Abkommens für die Kolonien, Besitzungen, Protektorate, überseeischen Gebiete und Mandatsgebiete.

⁷ [AS 27 53]

Art. 17

Die Staaten, die auf der Konferenz in Paris vom 20. bis 24. April 1926 vertreten waren, sind zur Zeichnung dieses Abkommens bis zum 30. Juni 1926 zugelassen.

Geschehen in Paris, am 24. April 1926, in einer einzigen Ausfertigung, die in beglaubigter Abschrift jeder der Signatarregierungen übermittelt werden wird.

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage A

Die internationalen Zulassungsscheine, wie sie in einem einzelnen Vertragsstaat ausgestellt werden, werden in der durch die Gesetzgebung dieses Staates vorgeschriebenen Sprache abgefasst.

Die endgültige Übersetzung der Abschnitte des Ausweisheftes in die verschiedenen Sprachen wird der Regierung der Französischen Republik von einer jeden der übrigen Regierungen, soweit es sie angeht, mitgeteilt werden.

Anlage B

(Name des Landes)

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

Internationaler Zulassungsschein

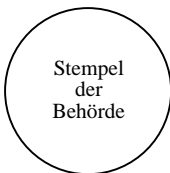
Internationales Abkommen vom 24. April 1926

Ausstellung des Scheines:

Ort: _____

Tag: _____

_____ 8



8 Unterschrift der Behörde oder Unterschrift des von der Behörde damit betrauten Vereins und Gegenzeichnung der Behörde.

Seite 2

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten vom Ausstellungstag an gültig.

Liste der Vertragsstaaten



Seite 3

(In der Sprache des Landes, das den Ausweis ausstellt)

- Eigentümer
oder Halter { Name _____ (1)
Vorname _____ (2)
Wohnort _____ (3)
- Art des Fahrzeugs _____ (4)
- Bezeichnung des Herstellers
des Fahrgestells } _____ (5)
- Angabe des Typs des Fahrgestells _____ (6)
- Nummer in der Typenreihe
oder Fabrikationsnummer des
Fahrgestells } _____ (7)
- Motor { Anzahl der Zylinder _____ (8)
Nummer des Motors _____ (9)
Kolbenhub _____ (10)
Zylinderbohrung _____ (11)
Leistung in PS _____ (12)
- Aufbauten
(Karosserie) { Form _____ (13)
Farbe _____ (14)
Gesamtzahl der Plätze _____ (15)
- Leergewicht des Fahrzeugs (in Kilogramm) _____ (16)
- Gewicht des Fahrzeugs bei
voller Belastung (in Kilo-
gramm), sofern es 3500 Kilo-
gramm übersteigt } _____ (17)
- Polizeiliches Kennzeichen _____ (18)

Seite 4

- _____ (1)
- _____ (2)
- _____ (3)
- _____ (4)
- _____ (5)
- _____ (6)
- _____ (7)
- _____ (8)
- _____ (9)
- _____ (10)
- _____ (11)
- _____ (12)
- _____ (13)
- _____ (14)
- _____ (15)
- _____ (16)
- _____ (17)
- _____ (18)

Anmerkung: Auf Seite 4 und den folgenden Seiten ist der Wortlaut der Seite 3 zu wiederholen, und zwar übersetzt in so viele Sprachen wie nötig, damit der internationale Zulassungsschein auf dem Gebiet aller an dem Abkommen beteiligten auf Seite 2 aufgeführten Staaten benutzt werden kann.

Neue Seite

Visa beim Eintritt
(in allen Sprachen)

(1) Land (in allen Sprachen)

(2) Ort (in allen Sprachen)

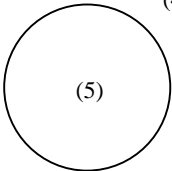
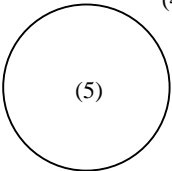
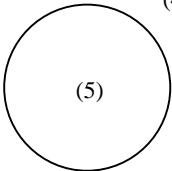
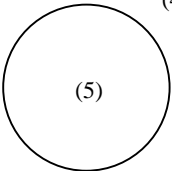
(3) Tag (in allen Sprachen)

(4) Unterschrift (in allen Sprachen)

(5) Stempel (in allen Sprachen)

(1) _____
(2) _____
(3) _____
(4) _____
(5)

Neue Seite

(1) _____	(1) _____
(2) _____ (3) _____ (4) _____ 	(2) _____ (3) _____ (4) _____ 
(1) _____	(1) _____
(2) _____ (3) _____ (4) _____ 	(2) _____ (3) _____ (4) _____ 

Bemerkung: Das Muster enthält für die Eintrittsvisa 5 gleiche Seiten.

Letzte Seite (zum Herausklappen eingerichtet)

- (1) _____
- (2) _____
- (3) _____
- (4) _____
- (5) _____
- (6) _____
- (7) _____
- (8) _____
- (9) _____
- (10) _____
- (11) _____
- (12) _____
- (13) _____
- (14) _____
- (15) _____
- (16) _____
- (17) _____
- (18) _____

Anlage C

Das im Artikel 5 vorgesehene Unterscheidungszeichen besteht aus einem länglich runden Schilde von 30 Zentimeter Breite und 18 Zentimeter Höhe, das auf weissem Grunde ein bis drei gemalte Buchstaben trägt. Als Buchstaben dienen grosse lateinische Druckbuchstaben. Sie müssen wenigstens 10 Zentimeter hoch sein; die Breite ihrer Striche beträgt 15 Millimeter.

Für Krafträder soll das im Artikel 5 vorgesehene Unterscheidungszeichen nur 18 Zentimeter in der waagrechten und 12 Zentimeter in der senkrechten Richtung messen. Die Buchstaben sollen in der Höhe 8 Zentimeter messen, während die Breite ihrer Striche 10 Millimeter beträgt.

Die Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Staaten oder Gebiete sind die folgenden:

Deutschland	D
Vereinigte Staaten von Amerika	US
Österreich	A
Belgien	B
Brasilien	BR
Gross Britannien und Nord-Irland	GB
– Insel Alderney	GBA
– Gibraltar	GBZ
– Guernsey	GBG
– Jersey	GBJ
– Malta	GBY
Britisch Indien	BI
Bulgarien	BG
Chile	RCH
China	RC
Kolumbien	CO
Kuba	C
Dänemark	DK
Danzig	DA
Ägypten	ET
Ekuador	EQ
Spanien	E
Estland	EW
Finnland	SF
Frankreich, Algerien, Tunis und Marokko	F
– Französisch Indien	F
Guatemala	G
Griechenland	GR
Haiti	RH
Ungarn	H
Der irische Freistaat	SE
Italien	I
Lettland	LR

Liechtenstein	FL
Litauen	LT
Luxemburg	L
Mexiko	MEX
Monaco	MC
Norwegen	N
Panama	PA
Paraguay	PY
Die Niederlande	NL
– Niederländisch Indien	IN
Peru	PE
Persien	PR
Polen	PL
Portugal	P
Rumänien	R
Saargebiet	SA
Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen	SHS
Siam	SM
Schweden	S
Schweiz	CH
Syrien und Libanon	LSA
Tschechoslowakei	CS
Türkei	TR
Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken	SU
Uruguay	U

Anlage D

Die internationalen Führerscheine (Anlage E), wie sie in einem einzelnen Vertragsstaat ausgestellt werden, werden in der durch die Gesetzgebung dieses Staates vorgeschriebenen Sprache abgefasst.

Die endgültige Übersetzung der Abschnitte des Ausweisheftes in die verschiedenen Sprachen wird der Regierung der Französischen Republik von einer jeden der übrigen Regierungen, soweit es sie angeht, mitgeteilt werden.

Anlage E

(Name des Landes)

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

Internationaler Führerschein

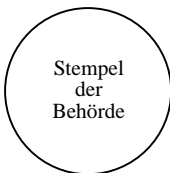
Internationales Abkommen vom 24. April 1926

Ausstellung des Scheines:

Ort: _____

Tag: _____

_____ 9



⁹ Unterschrift der Behörde oder Unterschrift des von der Behörde damit betrauten Vereins.

Seite 2

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten *ein Jahr vom Ausstellungstag an* für die Führung von *Fahrzeugen der auf der letzten Seite angegebenen Klasse oder Klassen* gültig.

Liste der Vertragsstaaten



Dieser Schein entbindet den Inhaber in keiner Weise von der Verpflichtung, sich in jedem Lande, in dem er ein Fahrzeug führt, vollständig nach den daselbst geltenden Gesetzen und Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung eines Berufes zu richten.

Seite 3

Angaben über den Führer

Lichtbild

Stempel
der
Behörde

Name _____ (1)

Vorname _____ (2)

Ort der Geburt _____ (3)

Tag der Geburt _____ (4)

Wohnort _____ (5)

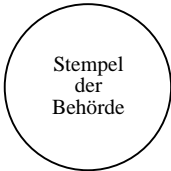
Anmerkung zu Seiten 3 und 4: Dieses Blatt ist zu wiederholen, übersetzt in so viele Sprachen wie nötig, damit der internationale Führerschein auf dem Gebiet aller an dem Abkommen beteiligten, auf Seite 2 aufgeführten Staaten benutzt werden kann.

Seite 4

(Name des Landes)

Ausschliessung

Dem (Namen und Vornamen) _____
der vorstehend durch die Behörde von (Land) _____
einen internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht, Kraftfahrzeuge auf
dem Gebiete des (Land) _____
zu führen, aberkannt, weil _____



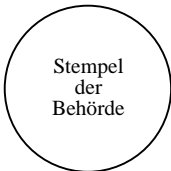
Ort: _____
Tag: _____

(Unterschrift)

(Name des Landes)

Ausschliessung

Dem (Namen und Vornamen) _____
der vorstehend durch die Behörde von (Land) _____
einen internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht, Kraftfahrzeuge auf
dem Gebiete des (Land) _____
zu führen, aberkannt, weil _____



Ort: _____
Tag: _____

(Unterschrift)

Neue Seite

- (1) A. – Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Art. 7) 3500 Kilogramm nicht übersteigt

(In allen Sprachen)

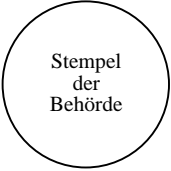
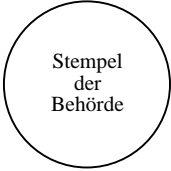
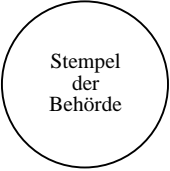
- (2) B. – Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Art. 7) 3500 Kilogramm übersteigt.

(In allen Sprachen)

- (3) C. – Krafträder, mit oder ohne Beiwagen

(In allen Sprachen)

Letzte Seite (zum Herausklappen eingerichtet)

A (1)	B (2)	C (3)
		

(1) _____

(2) _____

(3) _____

(4) _____

(5) _____

*Anlage F*¹⁰

¹⁰ Die Zeichen dieser Anlage, welche in AS 46 747 veröffentlicht wurden, sind hier nicht wiedergegeben. Sie sind im Anhang 2 der Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SR 741.21) ins schweizerische Landesrecht übernommen worden.

Geltungsbereich des Abkommens am 1. April 1993

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt hinterlegt am:		Inkrafttreten	
Ägypten	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Albanien	16. Januar	1934	1. Mai	1934
Argentinien	29. Januar	1935	29. Januar	1936
Belgien	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Belgisch Kongo und belgische Mandatsgebiete	22. Dezember	1930	22. Dezember	1931
Brasilien	3. Dezember	1929	3. Dezember	1930
Bulgarien	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Chile	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Dänemark	12. Februar	1930	12. Februar	1931
Deutschland	13. Dezember	1929	13. Dezember	1930
Frankreich	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Französische Kolonien	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Französisch Marokko	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Tunis	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Algerien	8. Mai	1931	15. August	1931
Griechenland	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Grossbritannien und Nordirland	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Gibraltar	4. Dezember	1929	4. Dezember	1930
Malta	4. Dezember	1929	4. Dezember	1930
Palästina	4. Dezember	1929	4. Dezember	1930
Südrhodesien	29. Januar	1931	29. Januar	1932
Ceylon	14. April	1931	14. April	1932
Zypern	29. April	1931	29. April	1932
Gambia	29. April	1931	29. April	1932
Goldküste mit Togo	29. April	1931	29. April	1932
Hongkong	29. April	1931	29. April	1932
Inseln über dem Winde	29. April	1931	29. April	1932
Jamaica (mit Turks-, Kaikos- und Kaiman-Inseln)	29. April	1931	29. April	1932
Kenia	29. April	1931	29. April	1932
Nordrhodesien	29. April	1931	29. April	1932
Njassaland	29. April	1931	29. April	1932
Sansibar	29. April	1931	29. April	1932
Tanganjika	29. April	1931	29. April	1932
Uganda	29. April	1931	29. April	1932
Malaiische Staaten (föderierte und unföderierte)	24. Oktober	1931	24. Oktober	1932
Straits Settlements	24. Oktober	1931	24. Oktober	1932
Trengganu	4. März	1934	4. März	1935

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt hinterlegt am:		Inkrafttreten	
Basutoland	14. Juni	1934	14. Juni	1935
Betschuanaland	14. Juni	1934	14. Juni	1935
Swasiland	14. Juni	1934	14. Juni	1935
Nigeria	14. März	1936	14. März	1937
Sierra Leone	14. März	1936	14. März	1937
Britisch Honduras	17. März	1937	17. März	1938
Nordbomeo	17. März	1937	17. März	1938
Seschellen	17. März	1937	17. März	1938
Somaliland	17. März	1937	17. März	1938
Trinidad und Tobago	17. März	1937	17. März	1938
Mauritius	10. April	1937	10. April	1938
Neufundland	20. Oktober	1937	20. Oktober	1938
Indien	28. Oktober	1929	28. Oktober	1930
Irak	4. Dezember	1929	4. Dezember	1930
Iran	18. April	1935	18. April	1936
Irland	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Island	15. November	1935	1. März	1936
Italien	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Jugoslawien	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Kuba	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Libanon	26. Mai	1930	26. Mai	1931
Liechtenstein	19. September	1931	19. September	1932
Luxemburg	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Monaco	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Niederlande				
(mit Niederländisch Indien)	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Surinam und Curaçao	29. Januar	1935	29. Januar	1936
Norwegen	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Österreich	2. September	1930	2. September	1931
Peru	5. November	1936	5. November	1937
Polen	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Portugal	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Angola	16. Mai	1931	16. Mai	1932
Mosambik	31. Dezember	1931	31. Dezember	1932
Rumänien	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Russland	24. Oktober	1929	24. Oktober	1929
San Marino	9. Juni	1931	9. Juni	1932
Schweden	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Schweiz	21. Oktober	1930	21. Oktober	1931
Spanien	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Spanisch Marokko	8. Januar	1934	8. Januar	1935
Südafrika	31. Dezember	1932	31. Dezember	1933
Südwestafrika	5. Januar	1935	1. April	1936
Syrien	26. Mai	1930	26. Mai	1931
Tanger	29. August	1935	29. August	1936

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt hinterlegt am:		Inkrafttreten	
Thailand	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Tschechoslowakei	18. September	1930	18. September	1931
Türkei	31. Mai	1934	31. Mai	1935
Ungarn	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Uruguay	24. Oktober	1929	24. Oktober	1930
Vatikanstadt	5. Februar	1930	5. Februar	1931